



Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

An die
Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Geschäftsbereich
Sozialmedizin und Rehabilitation**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
E-Mail drv@drv-bund.de

Ansprechpartnerin:
Barbara Müller-Simon
Telefon 030 865-39362
Telefax 030 865-39422
E-Mail barbara.mueller-simon@drv-
bund.de

26.03.2020

Aufnahme und Fortführung der stationären Rehabilitation Abhängigkeits- kranker

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres Rundschreibens vom 25. März 2020 (Az.: 0450/00-40-75-30-00) möchten wir Sie darüber informieren, dass wir uns in Gesprächen mit den Bundesministerien für eine länderübergreifende Regelung für die stationäre medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker einsetzen. Unser Ziel ist es, für diese Einrichtungen ähnlich wie für Rehabilitationseinrichtungen, die Anschlussrehabilitationen durchführen, angemessene, die besondere Situation Abhängigkeitskranker berücksichtigende Regelungen zu erreichen. Hier gilt es insbesondere zu erreichen, dass für diese Einrichtungen keine allgemeinen behördlichen Aufnahme-stops verfügt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die **Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung Bund** an alle stationären Rehabilitationseinrichtungen (Rundschreiben 15/2020, Az.: 8022-2-33-2020) zunächst bis zum 6. April 2020 keine neuen Rehabilitanden aufzunehmen, nicht mit einem von der Deutschen Rentenversicherung verfügten Aufnahmestopp gleichzusetzen ist. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung bearbeiten auch weiterhin alle eingehenden Anträge auf Teilhabeleistungen und erteilen – sofern die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – entsprechende Bewilligungsbescheide.

Wir appellieren in diesem Zusammenhang an die Eigenverantwortung aller Rehabilitationseinrichtungen die Gesundheit der Rehabilitanden und der Mitarbeitenden zu schützen und daher bestehende Gefahrenlagen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Hierbei sollte eine sorgfältige Abwägung aller Umstände erfolgen, denn abhängigkeits Erkrankte Menschen gehören zu einer der Hochrisiko-

gruppen für Covid-19 und sollten sich und andere dadurch schützen, indem Kontakte zu anderen Menschen möglichst vermieden werden. Gleichwohl benötigen sie – nachdem sie den Weg in das Suchthilfesystem gefunden und einen Antrag auf medizinische Rehabilitation gestellt haben – eine zeitnahe Behandlung, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker geleistet werden kann.

Können stationäre Rehabilitationseinrichtungen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen durchführen, wird insofern empfohlen, weiterhin die Aufnahme und Fortführung der stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker zu ermöglichen, wenn dem nicht ausdrücklich eine allgemeine behördliche Verfügung entgegensteht. Gleichwohl kann es aufgrund von behördlichen Anordnungen zur Schließung von Rehabilitationseinrichtungen im Einzelfall kommen beziehungsweise müssen ein oder mehrere Rehabilitanden in die häusliche Quarantäne geschickt werden.

Nachfolgend wird die weitere Vorgehensweise beschrieben:

Kann die Rehabilitationsleistung bei bestehender Rehabilitationsfähigkeit aufgrund der aktuellen Lage nicht (mehr) in der Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden, sollte von den stationären Einrichtungen geprüft werden, ob Leistungen in angepasster Form, zum Beispiel über regelmäßige telefonische Kontakte, fortgeführt werden können. Darunter fallen auch Rehabilitationen, in denen entweder die Versicherten die Rehabilitation aus Angst vor einer Ansteckung abbrechen möchten beziehungsweise die Rehabilitationseinrichtung die Leistungen abbrechen, um Infizierungen zu vermeiden. Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt werden.

Treten allerdings im Einzelfall besondere Umstände (zum Beispiel schwere Akuterkrankung, Unfall, voraussichtlich langfristiger Krankenhausaufenthalt usw.) ein, die einen erfolgreich Abschluss der Leistung voraussichtlich nicht mehr erwarten lassen, sollten die Einrichtungen gebeten werden, die Rehabilitationsleistungen abzubrechen.

Die Rehabilitationseinrichtungen sollten darauf hingewiesen werden, dass die angepasste Erbringung der Leistung entsprechend zu dokumentieren ist. Dem Federführer kann ein Kurzkonzept vorgelegt werden, mit dem die Häufigkeit, Dauer, Art und Weise der erbrachten Interventionen beschrieben wird.

Die Einrichtungen sollten die Interventionen zur Überbrückung bis zur Wiederaufnahme in eigener Verantwortung - je nach individuellem Bedarf und Möglichkeiten - organisieren und sicherstellen. Von diesen müssen die Bedarfe im Einzelfall festgestellt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Die Rehabilitationseinrichtungen sollten gebeten werden, in den Fällen, in denen Bewilligungen im Rahmen des § 35 BtMG ausgesprochen wurden, sich vor dem Einsatz möglicher Sonderregelungen mit den zuständigen Justizverwaltungen abzustimmen.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise wird gebeten, sich diesen Empfehlungen anzuschließen und den von Ihnen in Anspruch genommenen Einrichtungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Susanne Weinbrenner
Leitende Ärztin und Leiterin des Geschäftsbereichs
Sozialmedizin und Rehabilitation